

Feuerwehrsatzung

der Freiwilligen Feuerwehr Bad Säckingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 01.12.2014 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Säckingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Bad Säckingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Feuerwehr wird vom Feuerwehrkommandanten, in dieser Satzung Kommandant genannt, geleitet.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr und ist innerhalb der Gemeinde für die Ausrückbereiche 1, 2 und 3 zuständig. In den Bereichen gibt es vier Standorte mit vier Einsatzabteilungen, die zusammenarbeiten und eine gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) haben.

1. Ausrückbereich 1 + 2

Einsatzabteilung Bad Säckingen und Wallbach mit Standort Bad Säckingen und Wallbach.

2. Ausrückbereich 3

Einsatzabteilung Harpolingen und Rippolingen mit Standort Harpolingen und Rippolingen

3. Altersabteilung

Die Gemeindefeuerwehr hat eine Altersabteilung und führt den Namen: Altersmannschaft Bad Säckingen. Sie setzt sich aus den Gruppen in Bad Säckingen, Harpolingen, Rippolingen und Wallbach zusammen.

4. Jugendfeuerwehr

Die Feuerwehr hat eine Jugendfeuerwehr und führt den Namen: Jugendfeuerwehr Bad Säckingen. In den Einsatzabteilungen werden keine eigenen Jugendgruppen geführt.

(3) Die Verwaltung der Feuerwehr wird durch einen bei der Gemeinde beschäftigten Sachbearbeiter unterstützt.

(4) Die Arbeiten, Tätigkeiten und Aufgaben eines Gerätewartes werden durch einen bei der Gemeinde beschäftigten Mitarbeiter ausgeführt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2.14 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes. Die Maßnahmen der Brandverhütung schließen den baulichen Brandschutz nur dann mit ein, wenn der Kommandant die entsprechenden beruflichen Kenntnisse besitzt.

(3) Die Feuerwehr kann bei einer Alarmierung bei folgenden „Kann – Aufgaben“ von sich aus tätig werden:

- Beseitigung von Sturmschäden an und auf Verkehrswegen.
- Beseitigung von Wasserschäden in Gebäuden.
- Arbeiten, die der Gefahren- und der Schadensabwehr dienen.
- Beseitigung von Ölschmutz auf den Straßen des Gemeindegebietes.
- Unterstützung des Technischen Dienstes zur Gefahrenabwehr.
- Durchführung von Sicherheitswachdiensten auf Verlangen.

Die Kann-Aufgaben können gemäß der Kostensatzung der Stadt Bad Säckingen in Rechnung gestellt werden. Sofern der Kostenträger bekannt ist, muss dieser über die Kostenübernahme vor Einsatzbeginn informiert werden.

(4) Andere Aufgaben dürfen nur nach Prüfung und Anweisung des Gesamtkommandos übernommen werden. Nach Möglichkeit wird vor der Durchführung von Aufgaben die Verwaltung der Stadt Bad Säckingen in die Entscheidung mit einbezogen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind und dies durch eine positive Bescheinigung mit einer G 26 Untersuchung nachweisen,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist die Bescheinigung des Grundausbildungslehrganges. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat und der Nachweis über den erfolgreich abgeschlossenen Grundlehrgang erbracht wird.

Für Angehörige der Jugendfeuerwehr Bad Säckingen oder aus einer anderen Jugendfeuerwehr beträgt die Probezeit 6 Monate. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Vor der Aufnahme ist ein Gespräch des Antragstellers mit dem Kommandanten zu führen. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Kommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Vor der Aufnahme muss der Antragssteller ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

(7) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Kommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Kommandanten anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt,
5. unberechtigte Nutzung von Feuerwehrgeräten sowie von Fahrzeugen.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

(7) Der Angehörige hat innerhalb von 14 Tagen die ihm überlassenen Ausrüstungsstücke, Gegenstände, Geräte und Schlüssel an den Abteilungskommandanten zurück zu geben. Über die ordnungsgemäße Rückgabe erhält er eine schriftliche Bestätigung. Fehlendes oder mutwillig beschädigtes Material muss ersetzt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Kommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. an Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. die Dienst-, Aus- und Fortbildungsbescheinigungen sowie die Anträge auf Kostenerstattung unverzüglich dem Feuerwehrsachbearbeiter zukommen zu lassen,
3. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. ihren Bereitschaftsdienst entsprechend der jährlichen oder halbjährlichen Einteilung wahrzunehmen und bei Verhinderung für Ersatz zu sorgen,
4. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

5. die durch den Ausschuss beschlossenen Dienstwege einzuhalten (§ 14 Abs. 5 dieser Satzung),
6. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
7. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
8. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
9. an den ihnen überlassenen Funkmeldeempfängern keine Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
10. den Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde und Änderungen ihrer Erreichbarkeit innerhalb von 14 Tagen dem Abteilungskommandanten zu melden,
11. ihren Dienst an dem nächstliegenden Standort, unter Beachtung der Wohnanschrift und des Arbeitsplatzes auszuüben, und
12. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Kommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Kommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 2 dieser Satzung befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 2 dieser Satzung.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Kommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Kommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Kommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 dieser Satzung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.

Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr aus der Einsatzabteilung in die Altersmannschaft übernehmen, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des

Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Kommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Kommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Kommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden. In der Feuerwehr Bad Säckingen gibt es in den Einsatzabteilungen keine Jugendgruppen, so dass die Jugendfeuerwehr aus allen Mitgliedern der Feuerwehr gebildet wurde.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Kommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Kommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den

Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Kommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

(7) Für die Jugendfeuerwehr ist eine eigene Jugendordnung/-satzung erforderlich, die nach dem Beschluss durch den Feuerwehrausschuss dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 8 Musikabteilung

Die Feuerwehr führt keine Musikabteilung, deshalb wird in dieser Satzung diese auch nicht berücksichtigt. Vor einer Gründung ist hierzu die Satzung dementsprechend zu ändern.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe / Verwaltung der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Kommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

Verwaltung der Feuerwehr

1. Städtischer Sachbearbeiter
2. Festangestellter Gerätewart

§ 11 Kommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Kommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Kommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Die Amtszeit kann auf vorherigen Beschluss des Feuerwehrausschusses verringert werden. Dies ist nur möglich wenn der Kommandant oder seine Stellvertreter ihr Amt vorzeitig abgeben. Zu wählen ist dann nur die frühzeitig freiwerdende Position. Dies ist vor allem deshalb vorgesehen, um den fünfjährigen Wahlturnus einhalten zu können.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Kommandanten und der Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Kommandanten und der Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und dies durch entsprechende Dokumente wie Behördenführungszeugnis und Ausbildungszeugnisse nachweisen kann.
4. als zukünftiger Kommandant den Lehrgang zum Zugführer und als Stellvertreter mindestens den Lehrgang zum Gruppenführer bereits abgeschlossen hat. Die Stellvertreter müssen den fehlenden Zugführerlehrgang innerhalb kurzer Zeit absolvieren. Als zukünftiger Abteilungskommandant gilt der abgeschlossene Gruppenführer als Voraussetzung zur Wahl. Die Stellvertreter des Abteilungskommandanten müssen den fehlenden Lehrgang zum Gruppenführer innerhalb kürzester Zeit absolvieren.

(5) Der ehrenamtlich tätige Kommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt. Die Bestellung der Stellvertreter kann jedoch erst nach Erlangen des erforderlichen Lehrganges zum Zugführer/Gruppenführer erfolgen.

(6) Der ehrenamtlich tätige Kommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Kommandanten oder zu dessen Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Kommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Kommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Kommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Die hauptamtlichen Kräfte müssen die erforderliche Berufsausbildung im Feuerwehrdienst besitzen. Die Stelle muss ausgeschrieben werden.

(9) Der Kommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,

5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln und einen gemeinsamen Übungsplan zu erstellen,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Schriftführers zu überwachen,
7. die Tätigkeiten von Sachbearbeiter und Gerätewart zu überwachen,
8. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 FwG).

(10) Der Kommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Kommandanten haben den Kommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Kommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2 und 3 dieser Satzung) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Kommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.

(14) In den Ausrückbereichen 1 und 2 kann auch ein für beide Einsatzabteilungen zuständiger Abteilungskommandant, von den jeweiligen Einsatzabteilungen gewählt werden. Für den Ausrückbereich 3 gelten Satz 1 und Absatz 13 entsprechend. Nach Möglichkeit soll für jeden Standort ein Stellvertreter gewählt werden. Der Feuerwehrausschuss ist vorher zu hören.

(15) Der Feuerwehrsachbearbeiter hat den Kommandanten zu unterstützen und die ihm obliegenden Aufgaben auszuführen. Zu seinem Aufgabengebiet gehören unter anderem die Bereiche für:

- den Katastrophenschutz,
- die Ausschreibungen für Bestellungen,
- die anfallenden organisatorischen Tätigkeiten bei dem Einbau von Brandmeldeanlagen,
- die Verwaltung von Einsatzplänen,
- den vorbeugenden Brandschutz,
- die Bearbeitung sämtlicher Rechnungseingänge und Rechnungsausgänge,
- die Erstellung der Jahresstatistik und die Bearbeitung der Anträge für das Landratsamt,
- die Erfassung und Aktualisierung der Personalverwaltung,
- den Informationsaustausch mit dem Schriftführer der Feuerwehr,
- die internen Verwaltungswege zu regeln,
- die Aufgaben, die ihm durch das Personalamt und den Kommandanten zusätzlich übertragen werden.

Bei den anfallenden Tätigkeiten wird der Sachbearbeiter unterstützt durch:

- den Kommandanten. Bei allen Feuerwehrangelegenheiten, sofern nicht spezielles Fachwissen erforderlich ist und der Kommandant über dieses nicht verfügt,
- den Gerätewart
- den Schriftführer der Feuerwehr,
- das Bauamt, in allen baulichen Beurteilungen und Fragen,
- das Rechtsamt, in allen rechtlichen Fragen,
- die Stadtkämmerei, in allen finanziellen Angelegenheiten,

- durch alle städtischen Dienste und Ämter, die er zu seiner Arbeitsausführung benötigt.

Aufgaben und Arbeiten dürfen dem Sachbearbeiter nur durch das zuständige Amt und durch den Kommandanten übertragen werden. Wenn der Sachbearbeiter wegen fehlenden beruflichen Kenntnissen nicht tätig werden kann, müssen diese Aufgaben durch eine andere Verwaltungsstelle übernommen werden. Der Sachbearbeiter ist gegenüber dem Gerätewart weisungsbefugt.

(16) Der Gerätewart muss einer Einsatzabteilung angehören und in dieser freiwilligen Dienst tun. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und zu erfüllen. Insbesondere hat er:

1. die erforderlichen Wartungen und Prüfungen an der feuerwehrtechnischen Ausrüstung fristgerecht auszuführen,
2. über die ordnungsgemäße Ausführung alle notwendigen Aufzeichnungen und Protokolle zu führen,
3. Mängel an der feuerwehrtechnischen Ausrüstung und an Einrichtungen dem Kommandanten und den Abteilungskommandanten zu melden,
4. die anfallenden Reinigungs-/Pflegearbeiten, besonders nach den Einsätzen an der Feuerwehrausrüstung, den Fahrzeugen und Gebäuden auszuführen,
5. den Weisungen des Kommandanten und der Abteilungskommandanten Folge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben dient,
6. den durch die städtischen Mitarbeiter gestellten Bereitschaftsdienst zu organisieren und zu führen.

Bei den anfallenden Tätigkeiten wird der Gerätewart unterstützt durch:

- den Kommandanten und die Abteilungskommandanten, jeweils mit Stellvertretern,
- die Mithilfe von freiwilligen Hilfsgerätewarten,
- den Einsatz von zusätzlichen Gerätewarten, ggf. auf Lohnbasis; § 5 Abs. 2 dieser Satzung,
- die Unterführer, Fahrzeugführer (Maschinisten) und Mannschaft sowie durch die Ausbilder bei der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft,

Wird der Gerätewart durch freiwillige Hilfsgerätewarte oder durch zusätzliche Gerätewarte unterstützt, dann gilt § 11 Abs. 16 Satz 3 Nr. 1 bis 5 entsprechend.

In Ausnahmefällen kann eine Unterstützung durch den Kommandanten beim Technischen Dienst der Stadt beantragt werden. Dies betrifft besonders die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Großereignissen.

Als Grundlage für die Tätigkeiten des Gerätewartes dient eine Arbeitsplatzbeschreibung. Diese ist entsprechend des tatsächlichen Arbeitsaufwandes regelmäßig zu prüfen und anzupassen. Zusätzliche Aufgaben und Arbeiten dürfen dem Gerätewart nur durch das zuständige Amt und durch den Kommandanten übertragen werden.

(17) Der Kommandant ist dafür zuständig, dass die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Einsatzpläne für die Feuerwehr erstellt werden. Dies betrifft Objekte und Gebiete, für die kein Feuerwehrplan nach DIN vorgeschrieben ist. Bei der Prüfung von Feuerwehrplänen nach DIN, bei Begehungen, bei der Beurteilung von bautechnischen Belangen und Brandmeldeanlagen nimmt der Kommandant nur beratend Einfluss. Die rechtliche Prüfung und Beratung auf die Einhaltung von Bau- und Brandschutzvorschriften ist Aufgabe der zuständigen Baubehörde. Unabhängig davon werden jedoch ergänzend Einsatzpläne durch die Feuerwehr erstellt.

§ 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn

1. sie einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. sie über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. sie die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
4. ein positives Behördenführungszeugnis vorliegt.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Kommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Der Kommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus. Insbesondere sind sie nach den Übungen und Einsätzen für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft verantwortlich und haben dem Gerätewart etwaige Mängel unverzüglich zu melden. Sie werden hierbei durch die Fahrzeugführer (Maschinisten) unterstützt.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Kommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18 dieser Satzung) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Kommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

(6) Für Sachbearbeiter und Gerätewart gilt § 11 Abs. 15 und 16 dieser Satzung.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Kommandanten als dem Vorsitzenden und den von den Einsatzabteilungen gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden an der Hauptversammlung der Feuerwehr für fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt.

Von den 11 Sitzen entfallen:

- 4 auf den Standort Bad Säckingen
- 3 auf den Standort Wallbach
- 2 auf den Standort Harpolingen
- 2 auf den Standort Rippolingen

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören kraft Amtes an:

- die Stellvertreter des Kommandanten,
- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer,

- der Kassenverwalter und
- der Pressesprecher.

Sofern Schriftführer, Kassenverwalter und Pressesprecher der Freiwilligen Feuerwehr nicht nach Abs. 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Dem Bürgermeister sind die Niederschriften über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses zuzustellen.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Kommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Bad Säckingen aus 10 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Wallbach aus 8 gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung in Harpolingen aus 4 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Rippolingen aus 4 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer der Abteilung und der Kassenverwalter der Abteilung an. Sofern der Schriftführer und der Kassenverwalter nicht gewählte Mitglieder sind, gehören sie dem Ausschuss ohne Stimmrecht an.

Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Kommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen der Abteilungsausschüsse sind auch dem Kommandanten zuzustellen.

(9) Wird einer der Ausrückbereiche von einem gemeinsamen Abteilungskommandanten geführt, der für zwei Standorte zuständig ist, wird auch ein gemeinsamer Abteilungsausschuss gebildet.

Der Abteilungsausschuss setzt sich dann zusammen aus:

- dem Abteilungskommandanten,
- der Stellvertreter,
- Schriftführer,
- Kassenverwalter,
- für den Ausrückbereich 1 + 2 aus 18 gewählten Mitgliedern, davon aus dem Standort Bad Säckingen 10 und aus dem Standort Wallbach 8,
- für den Ausrückbereich 3 aus 8 gewählten Mitgliedern, davon aus dem Standort Harpolingen 4 und aus dem Standort Rippolingen 4.

Die Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 15 Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr.

(1) Bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und

- bei der Altersabteilung der Feuerwehr aus 4 gewählten Mitgliedern,
- bei der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr aus 4 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Belange der Jugendfeuerwehr sind in einer Jugendordnung/-satzung zu regeln. In dieser kann auch eine kürzere Wahlperiode festgelegt werden. Die Jugendordnung/-satzung muss durch den Feuerwehrausschuss und anschließend durch den Gemeinderat beschlossen werden.

(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 7 dieser Satzung entsprechend. Der Kommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Kommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Kommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18 dieser Satzung) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Kommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Bei der Altersmannschaft wird eine halbe Stunde nach Abbruch der ersten Versammlung die zweite Versammlung durchgeführt. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Wird ein Ausrückbereich mit zwei Standorten von einem Abteilungskommandanten geführt, dann ist für beide Standorte eine gemeinsame Versammlung durchzuführen (§ 14 Abs. 9 dieser Satzung). Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(8) Sind in dem Ausrückbereich 1 + 2 zwei Abteilungen zuständig, dann führen diese mind. alle vier Jahre eine gemeinsame Versammlung durch. Dies kann auch im Rahmen einer

Abteilungsversammlung durchgeführt werden. Der Ablauf der Versammlung ist über die Ausschüsse zu regeln. Für den Ausrückbereich 3 gilt dies entsprechend.

§ 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Kommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Der Wahlleiter wird von einem Wahlgremium unterstützt, das sich aus mind. 4 Nichtwahlberechtigten zusammensetzt.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Hierzu sind die entsprechenden Hilfsmittel wie Stifte, Wahlkabine und Wahlurne bereitzustellen. Der Ausschuss erstellt und veröffentlicht mind. 14 Tage vor der Wahl eine Vorschlagsliste mit den möglichen Bewerbern. Diese Liste ist am Wahlabend jedoch nicht bindend, sie dient lediglich der Transparenz und der einfacheren Wahlabwicklung. Am Wahltag ist jeder wählbar der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

(3) Bei der Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten (§16 Abs. 4 dieser Satzung) erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Kommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

(8) Der Feuerwehrausschuss kann durch einen Beschluss auch die Wahl eines zusätzlichen Stellvertreters für den Kommandanten bestimmen.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,

4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Kommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Kommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Kommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17. Juni 1991, geändert durch Artikel 2 Währungsumstellungs- und Anpassungssatzung vom 19. November 2001 außer Kraft.

Bad Säckingen, den 01.12.2014

Alexander Guhl

(Bürgermeister)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.